



## Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Folgen der Finanzmarktkrise sind derzeit kräftig zu spüren. Kurzarbeit, Insolvenzen und weitere finanzielle Rettungsaktionen bestimmen die Berichterstattung in der Presse.

Nicht nur Unternehmen und Bürger sehen die Folgen. Auch ehrenamtliche Einrichtungen sind merklich betroffen. Und gerade wenn das Geld knapp wird, ist ehrenamtliches Engagement gefragter denn je. Dies gilt insbesondere, wenn der Staat keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellt und Unternehmen aufgrund von Sparmaßnahmen weniger oder sogar überhaupt nicht mehr spenden.

Schätzungsweise elf Millionen Menschen sind bundesweit in Ehrenämtern tätig und leisten somit unentgeltlich einen wesentlichen Beitrag für unsere Gesellschaft. Diesen

Beitrag leisten sie nicht nur – im wahrsten Sinne des Wortes – als Helfer, sondern auch als ehrenamtliche Organmitglieder juristischer Personen, insbesondere als Vorstand gemeinnütziger Organisationen oder Vereine. Diesen Organmitgliedern ist oftmals nicht bewusst, dass ihre ehrenamtlichen Funktionen mit persönlichen Haftungsrisiken verbunden sind, da durch potenzielle Anspruchsteller Zugriff auf das Privatvermögen genommen werden kann. Folglich gibt es kein Gleichgewicht zwischen unentgeltlichem Engagement und persönlichem Haftungsrisiko.

Die Bundesregierung hat diese Probleme erkannt. Derzeit wird ein Gesetzentwurf diskutiert, der die Haftung von ehrenamtlichen und unentgeltlich tätigen Vorstandsmitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzen soll. Eine Art Pflichtversicherung für Vereinsvorstände wird ebenfalls diskutiert – wahrscheinlich wird es sie aber nicht geben.

In diesem Newsletter gehen wir daher ausführlich auf die Frage ein, ob das Haftungsrisiko von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen reduziert oder abgesichert werden soll.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und gerade in diesen unsicheren Zeiten weiterhin erfolgreiche Geschäfte.

Ihr  
Diederik M. Sutorius

## Neues von der VOV

### Haftungsrisiko von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen reduzieren oder absichern?

Der Gesetzesantrag einiger Bundesländer (Drucksache 399/08) geht auf das Haftungsrisiko von ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Vereinsvorständen ein. Er sieht u.a. vor, dass bei einer schriftlichen Aufgabenverteilung in Ressorts die umfassende Überwachungspflicht entfällt oder nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung Ansprüche im Rahmen der Innenhaftung geltend gemacht werden können.

Der Bundestag hat nun in seiner Sitzung am 12.02.2009 den Gesetzentwurf beraten. Es besteht die Möglichkeit, dass noch vor der Bundestagswahl im September ein Gesetz zur Haftungsbegrenzung von ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Vorständen beschlossen wird. Große Chancen hat die Einführung eines neuen § 31a BGB, der beinhaltet, dass der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand dem Verein und seinen Mitgliedern nur noch für einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden haftet. Er beinhaltet zusätzlich einen internen Haftungsfreistellungsanspruch für den Fall, dass der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand von Dritten in Anspruch genommen wird.

Diese Haftungsfreistellung ist allerdings nur solchen Vereinen von Nutzen, die über entsprechende finanzielle Ressourcen verfügen. Ist ein Verein von der Insolvenz bedroht oder befindet er sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, hilft diese Regelung gegebenenfalls nicht. Das Haftungsprivileg des § 31a BGB soll zudem nur dann Anwendung finden, wenn ein Vorstandsmitglied nicht mehr als 500,- Euro Aufwandsentschädigung pro Jahr erhält (analog § 3 Nr. 26a EStG).

Des Weiteren erfasst der Gesetzentwurf nur den Vorstand nach § 26 BGB und beispielsweise nicht die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die Abteilungsleiter oder sonstige Mandatsträger im Verein, die ein Satzungsamt ausüben.

Nicht zuletzt werden den geplanten Haftungsfreistellungen für das Außenverhältnis – wie z.B. im steuerlichen Bereich und im Bereich der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen – offenbar wenige Chancen eingeräumt. Die Bundesregierung verweist hier auf die zusätzliche Risikoabsicherung durch den Abschluss einer angemessenen Versicherung.

Der Vorschlag einer angemessenen Versicherung deckt sich zudem mit der Aufgabe des Vereinsvorstands, das Vereinsvermögen zu verwalten und zu erhalten. Denn zu einem sachgerechten Umgang mit dem Vereinsvermögen gehört auch, dass das Vorstandsmitglied für einen risikoadäquaten Versicherungsschutz zu sorgen hat (BGH v. 26.11.1985. VI ZR 9/85, NJW-RR 1986, 572, 574). Wird diese Pflicht verletzt, müssen die hierfür verantwortlichen Vorstandsmitglieder den Schaden alleine tragen.

Die VOV hat schon vor geraumer Zeit einen speziellen Schutz für die Führungsorgane von Vereinen entwickelt und mit der VOV D&O-Versicherung

für Vereine auf die Belange der Vereinsvorstände reagiert. Diese Vereinspolice mindert in ausgezeichneter Weise deren Haftungsrisiken.



## In welchem Umfang haften Verein und Vorstand?

Die Ursachen einer persönlichen Haftung von Vorstandsmitgliedern können sehr vielfältig sein und sind zudem in zweierlei Hinsicht möglich: Zum einen gegenüber dem Verein im Rahmen der sog. Innenhaftung und zum anderen gegenüber Dritten, der sog. Außenhaftung.

### Innenhaftung

Dem Vereinsvorstand obliegen beispielsweise die Geschäftsführungspflicht, die Informations- und Treuepflicht, die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsfassung und die Pflicht zur Befolgung von Weisungen. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber, wenn sie die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten bei der Führung der Vereinsgeschäfte schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verletzen.

Dabei kann die sich aus § 31 BGB ergebende Vereinshaftung nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden. Es ist somit nicht möglich, die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu begrenzen oder die Vereinshaftung bei leichter Fahrlässigkeit des Vorstandes auszuschließen, obwohl derartige Klauseln zur Haftungsbegrenzung in vielen Satzungen enthalten sind. (Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 10. Auflage, Rn. 3262)

### Außenhaftung

Die Außenhaftung umfasst die Verantwortlichkeit der Organmitglieder gegenüber Dritten wie z.B. gegenüber Mitgliedern, Gläubigern, Finanzämtern, Sozialversicherungsträgern usw. Die Haftung des Vorstands ist häufig an die Haftung des Vereins gekoppelt, für welchen er als Repräsentant auftritt. Denn gemäß § 31 BGB ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31 BGB rechnet dem Verein somit das Handeln seiner Organmitglieder als eigenes Handeln zu, so dass der Verein daher für das Verhalten seiner Organe in all den Fällen haftet, in denen eine natürliche Person bei gleichem Tatbestand auch haften müsste. Jedoch kann der Verein das Vorstandsmitglied im Innenverhältnis unter Umständen in Regress nehmen.

### Insolvenzrechtliche Haftung

So hat der Vorstand gem. § 42 II BGB im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird diese Insol-

venzantragspflicht schuldhaft verletzt, haften die Vorstandsmitglieder den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden gesamtschuldnerisch.

### Steurechtliche Haftung

Nach § 34 Abs. 1 AO haben die Vorstandsmitglieder die steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass die Steuern aus dem Vereinsvermögen entrichtet werden. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haften die Vorstandsmitglieder gem. § 69 AO persönlich und unbegrenzt.

### Spendenhaftung

Ist der Verein berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen, so haftet der Verein nach § 10b IV EStG, wenn eines seiner Organmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bescheinigung ausstellt oder wenn die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird.



## Diskutierte Haftungsbeschränkungen

Vielfach sind die Vorstände von Vereinen immer noch der Meinung, dass ihr Haftungsrisiko automatisch auf-

grund verschiedener Gründe gemildert wird oder gänzlich wegfällt. Das ist oft nicht der Fall.

### ■ Mangelnde Erfahrung

Eine Person, die ein Vorstandsamt übernommen hat, kann sich jedoch nach Schadenverursachung i.d.R. nicht auf mangelnde Erfahrung, mangelnde Kenntnis oder mangelnde Fähigkeiten berufen. Wer ein solches Amt übernimmt, gibt dadurch zu verstehen, dass er zur Ausfüllung des Amtes in der Lage ist und die notwendige Sachkenntnis besitzt.

### ■ Ressortaufteilung

Gem. BGH trifft aufgrund der Gesamtverantwortung jedes Vorstandsmitglied die gesamte Geschäftsführungspflicht. Die Ressortverteilung begrenzt die Verantwortung nur insoweit, dass die anderen Vorstandsmitglieder lediglich eine Überwachungspflicht trifft, die jedoch zur Kontrollpflicht wird, wenn sich Verdachtsmomente für ein nicht ordnungsgemäß geführtes Ressort ergeben.

### ■ Entlastung des Vorstandes

Die Entlastung gilt nur für bekannte oder aus Rechenschaftsberichten erkennbare Ersatzansprüche. Eine Entlastung bei offensichtlichen Ersatzansprüchen im gemeinnützigen Verein ist möglicherweise unwirksam.

### ■ Delegation von Geschäftsführungsaufgaben

Die Übertragung der Verantwortung durch Delegation von Aufgaben wirkt sich nur dann entlastend aus, wenn die Aufgabendurchführung umfänglich überwacht wird.

### ■ Beschluss der Mitgliederversammlung

Das Vorstandsmitglied soll nicht haften, wenn es aufgrund eines bindenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gehandelt hat. Allerdings

sind gegen Gesetz oder Satzung verstoßende Beschlüsse nichtig. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse auf Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

## Die VOV D&O-Versicherung für Vereine

Das Haftungsrisiko von Vereinsorganen können wir leider nicht reduzieren, aber wir können die Folgen mindern, die ein solches Risiko birgt.



Der Versicherungsschutz der VOV D&O-Versicherung Vereine schützt die Vereine und die versicherten Personen in idealer Weise vor Vermögensschäden, die durch Haftungsrisiken entstehen können.

Aufgrund des dargestellten Haftungsrisikos für Vorstände von Vereinen ist es nur verständlich, dass sogar die Bundesregierung die Vorzüge eines entsprechenden Versicherungsschutzes erkennt und sie den betroffenen Personen empfiehlt.

Haben Sie noch Fragen zur VOV D&O-Versicherung Vereine? Dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

**Der Autor, Dieter Mönninghoff, ist seit 2001 bei der VOV GmbH als Underwriter tätig und u.a. für Vereine zuständig.**

## Schadenbeispiele aus der Praxis

### Haftung für versäumte Abgaben

Ein Verein engagierte anlässlich eines Jubiläums ausländische Künstler und verpflichtete sich vertraglich, alle gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben zu tragen. Tatsächlich wurden weder Umsatzsteuer noch Abzugssteuer für die Künstler einbehalten bzw. abgeführt. Das Finanzamt nahm daher die Vorstände des Vereins persönlich in Anspruch, da der Verein zwischenzeitlich zahlungsunfähig war. Der Einspruch der Vereinsvorstände mit der Begründung, keinerlei Erfahrung mit solchen Veranstaltungen zu haben und in steuerlichen Dingen unerfahren zu sein, blieb ohne Erfolg.

Laut Gerichtsurteil spielt es keine Rolle, ob sie sich über ihre steuerlichen Pflichten geirrt haben. Sie hätten als Vertreter des Vereins die Pflicht gehabt, sich darüber unterrichten zu lassen bzw. sich steuerlichen Beistand, wie etwa über einen Steuerberater, zu holen. Davon hatten die Vorstände aber voll und ganz abgesehen und damit die steuerlichen Pflichten des Vereins, die sie zu erfüllen hatten, grob fahrlässig verletzt. Dass die Vorstände nicht hauptberuflich, sondern nur ehrenamtlich für den Fanclub tätig waren, sei dabei ohne Bedeutung.

### Haftung für Schaden durch Versäumnis

Der Vorstand versäumte die Beantragung einer notwendigen Schankerlaubnis, obwohl ein Auftrag hierzu vorlag. Im Rahmen einer allgemeinen Kontrolle der Schankerlaubnis muss eine Veranstaltung vorzeitig beendet werden. Hierdurch entstehen dem Verein Einnahmeverluste in nicht unerheblicher Höhe. Für diesen Vermögensschaden macht der Verein den Vorstand verantwortlich und fordert Schadenersatz, den der Vorstand persönlich aus seinem privaten Vermögen bezahlen muss.

Mehrere Unternehmen zahlten einem Verein Spenden in Höhe von insgesamt 25.000,- Euro. Die Unternehmen verließen sich auf die Gemeinnützigkeit des Vereins und der damit verbundenen steuerlichen Geltendmachung des Spendenbetrages. Aufgrund falscher bzw. verspäteter Abgabe der notwendigen Steuerunterlagen durch den Vorstand verlor der Verein nachträglich seine Gemeinnützigkeit. Dies führte dazu, dass die Unternehmen die Spenden nicht mehr steuerlich absetzen konnten. Sie forderten vom Verein Schadenersatz, der wiederum den verantwortlichen Vorstand schadenersatzpflichtig machte.

## VOV | MACHT ENTSCHEIDER SICHER

### VOV GmbH

Im Mediapark 5

50670 Köln

T +49 (0)221.93 12 93-0

F +49 (0)221.93 12 93-25

www.vovgmbh.de

info@vovgmbh.de

VOV GmbH ist ein Unternehmen der AachenMünchener Versicherung AG, Condor Allgemeine Versicherungs-AG, Continentale Sachversicherung AG, Generali Versicherung AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG

Für den Inhalt dieses Newsletters ist die VOV GmbH, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Diederik M. Sutorius, verantwortlich.

Sie erhalten diesen Newsletter als Geschäftspartner der VOV GmbH. Wenn Sie eine weitere Zustellung nicht wünschen, können Sie sich unter der folgenden Adresse aus dem Verteiler abmelden:

<http://newsletter.vovgmbh.de/lists/?p=unsubscribe>

Unter der E-Mail-Adresse [info@vovgmbh.de](mailto:info@vovgmbh.de) nehmen wir auch gerne Ihre Wünsche, Anregungen oder Kritik entgegen.

Die in diesem Newsletter gemachten Aussagen können nicht zur Grundlage von Haftpflichtansprüchen gemacht werden. Der Deckungsumfang der Versicherungspolice ergibt sich ausschließlich aus den im Einzelfall schriftlich vereinbarten Bedingungen nebst Versicherungsschein.